

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des

- Landrats
- Oberbürgermeisters
- hauptamtlichen Bürgermeisters
- ehrenamtlichen Bürgermeisters
- Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters
in dem Ortsteil/in der Ortschaft

Datum
am 15. April 2018

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom Datum 26. März 2018 bis Datum 30. März 2018 bei der Gemeinde/Stadt VG Kranichfeld, Bürgerbüro, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von	<u>09:00</u>	Uhr bis	<u>12:00</u>	Uhr
Dienstag	in der Zeit von	<u>09:00 - 12:00</u>	Uhr bis	<u>13:00 - 18:00</u>	Uhr
Mittwoch	in der Zeit von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Donnerstag	in der Zeit von	<u>09:00 - 12:00</u>	Uhr bis	<u>13:00 - 17:00</u>	Uhr
Freitag	in der Zeit von	<u>09:00</u>	Uhr bis	<u>12:00</u>	Uhr.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

Der Wahlberechtigte wird verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum Datum 30. März 2018, bei der zuständigen Wahlbehörde Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen.

Für das Änderungsverfahren gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sowie der Thüringer Kommunalwahlordnung.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum Datum (21. Tag vor der Wahl) 25. März 2018 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Zutreffendes ankreuzen!
 Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 4a), b) und c) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5. Dem Wahlschein sind beizufügen:

- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- ein Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeindeverwaltung, die Nummer des Stimmbezirks oder die Nummer des Wahlscheins angegeben sein muss und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein und
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

7. Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

X Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

Datum

26. Februar 2018



Fred Menge, Vorsitzender Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: _____ im/in der _____